

Kontaktdaten der Dortmunder Wohngeldstelle:

Stadt Dortmund
Amt für Wohnen
Wohngeldstelle 64/3
Südwall 2-4, Bauteil A, 2. Etage
44122 Dortmund

E-Mail: wohngeldstelle@dortmund.de

Telefonhotline für allgemeine Fragen zum Thema Wohngeld
und die Anforderung von Antragsunterlagen:
Tel. 0231/ 50-1 32 76

Hinweis auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt einkommensschwache Familien. Leistungen aus Schule, KiTa, Kultur, Sport und Freizeit können in Anspruch genommen werden. Kinder aus Haushalten, die Wohngeld beziehen, gehören zum berechtigten Personenkreis, für den diese Leistungen beantragt werden können. Ansprechpartner: Stadt Dortmund, Sozialamt – Bildung und Teilhabe

Beispiele für einen Wohngeldanspruch (Stand 2023)

Im Folgenden finden Sie unverbindliche Beispielfälle, anhand derer Sie prüfen können, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben:

BEISPIEL 1 ALLEINSTEHENDE/R RENTNER*IN

Bruttorente (EINSCHLIESSLICH KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG)	mtl. 1.100,00 €
Miete	500,00 €
Wohngeldanspruch:	mtl. 236,00 €

BEISPIEL 2 ALLEINSTEHENDE/R ARBEITSLOSE*R

Arbeitslosengeld	mtl. 900,00 €
Miete	450,00 €
Wohngeldanspruch:	mtl. 271,00 €

BEISPIEL 3 FAMILIE MIT VIER PERSONEN, DAVON ZWEI KINDER, EINE PERSON ERWERBSTÄTIG

Bruttolohn	mtl. 3.000,00 €
Miete	800,00 €
Wohngeldanspruch:	mtl. 487,00 €

BEISPIEL 4 ALLEINERZIEHENDE/R MUTTER/VATER, ZWEI KINDER UNTER 18 JAHREN, FREIWILLIG KRANKENVERSICHERT

Unterhalt für Mutter	900,00 €
Unterhalt Kind 1	400,00 €
Unterhalt Kind 2	300,00 €
Miete	700,00 €
Wohngeldanspruch:	mtl. 455,00 €



WAS IST Wohngeld?

Impressum

Herausgeberin: Stadt Dortmund, Amt für Wohnen, Südwall 2-4, 44137 Dortmund
Redaktion: Anja Laubrock (verantwortlich), Olaf Schlömp
Bildhinweis: Immermannstraße; DOGEWO21
Kommunikationskonzept, Layout, Druck: Stadt Dortmund, Marketing +
Kommunikation in Zusammenarbeit mit Susanne Schmidt – 05/2023

Der Umwelt zuliebe: Wir verwenden ausschließlich FSC/PEFC-zertifiziertes Papier,
alkoholfreie Druckchemie & Druckfarben auf Pflanzenölbasis.

Stadt Dortmund
Amt für Wohnen



Was ist Wohngeld?

Um die Bezahlbarkeit des Wohnens zu sichern, unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Haushalte bei ihren Wohnkosten.

Wer hat einen Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieter*innen und Heimbewohner*innen oder als Lastenzuschuss für Eigentümer*innen von selbst genutztem Wohnraum gezahlt.

Seit der Wohngeldnovelle zum 01.01.2023 besteht für viele Dortmunder Haushalte erstmals ein Wohngeldanspruch. Neben Leistungsverbesserungen wurden erstmals eine dauerhafte Heizkosten- und Klimakomponente eingeführt. Dadurch profitieren von dieser Wohngelderhöhung viele Bürger*innen. Vielleicht auch Sie!

Wie hoch ist das Wohngeld?

DIE HÖHE DES WOHNSELDES IST ABHÄNGIG VON:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- der Höhe des anzurechnenden Haushaltseinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (bei Eigentum)

Wie wird das Einkommen ermittelt?

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt. Berücksichtigt wird das Einkommen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die kommenden zwölf Monate zu erwarten ist. Von diesem Einkommen können Freibeträge abgezogen werden (z. B. bei Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Vorliegen einer Schwerbehinderung). Zum Einkommen gehören alle steuerpflichtigen Einnahmen ebenso wie große Bereiche steuerfreier Einnahmen.

FOLGENDE EINKOMMEN WERDEN DABEI BERÜCKSICHTIGT:

Arbeitseinkommen

- Gehälter, Löhne, Weihnachts- und Urlaubsgeld usw.
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Pauschal besteuerte oder steuerfreie Arbeitslöhne

Lohnersatzleistungen

- Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld
- Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld

Sonstige Einnahmen

- Gesetzliche Renten, Betriebs- und Werksrenten, Pensionen, Versorgungsbezüge
- Unterhaltszahlungen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden usw.)

Wie hoch darf mein Einkommen sein?

Bei der Ermittlung des Wohngeldes bildet grundsätzlich das Bruttoeinkommen die Berechnungsbasis. Seit 2023 gelten die folgenden Einkommensgrenzen. Bis zu dieser Höhe besteht im Regelfall ein Wohngeldanspruch:

Alleinstehende/r Rentner*in Bruttorente	1.590 €
Alleinstehende/r Arbeitnehmer*in Bruttoverdienst	2.135 €
Rentnerhaushalt mit zwei Personen Bruttorente	2.140 €
Arbeitnehmer*innenhaushalt mit zwei Personen Bruttoverdienst	2.844 €
Arbeitnehmer*innenhaushalt alleinerziehend mit einem Kind Bruttoverdienst	3.001 €
Arbeitnehmer*innenhaushalt vier Personen Bruttoverdienst	4.739 €

Die genannten Grenzen sind nur Anhaltspunkte. Liegt das Einkommen des Haushalts knapp über diesen Grenzen, sollten Sie trotzdem einen Wohngeldantrag stellen, da eventuell individuelle Abzugsbeträge anerkannt werden können (z. B. bei Schwerbehinderung, bei Unterhaltszahlungen, bei erhöhten Werbungskosten etc.).

Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld?

Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie unverbindlich über den Wohngeldrechner NRW www.wohngeldrechner.nrw.de berechnen. Im Anschluss an diese Berechnung können Sie Ihren Antrag direkt online stellen.

Wer hat keinen Anspruch auf Wohngeld?

Soweit die Voraussetzungen hinsichtlich des Einkommens nicht erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Personen, die Bürgergeld vom Jobcenter erhalten und Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch vom Sozialamt beziehen, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Auch Haushalte, in denen ausschließlich Personen wohnen, die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG-Leistungen oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Sozialgesetzbuch III. Buch haben, sind nicht antragsberechtigt.

Das Antragsverfahren:

Für den Bezug von Wohngeld stellen Sie bei der Wohngeldstelle einen förmlichen Wohngeldantrag. Dieser kann online oder in Papierform gestellt werden. Den Antrag reichen Sie vollständig ausgefüllt bei der Wohngeldstelle ein. Damit ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann, sind dem Antrag Nachweise über das gesamte Einkommen des Haushaltes sowie Angaben über Ihre Wohnung beizufügen. Hierfür gibt es Vordrucke, die Sie verwenden können.

Antragsformulare können im Formular-Service der Stadtverwaltung unter dortmund.de abgerufen werden. Gerne können Sie die Formulare telefonisch bei der städtischen Telefonhotline (Tel. 0231 /50-1 32 76) anfordern. Antragsformulare liegen auch an den Pforten öffentlicher Gebäude sowie bei den großen Dortmunder Wohnungsgesellschaften aus.

Auch wenn Sie nicht alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen haben, können Sie Ihren Antrag dennoch einreichen, damit keine Fristen versäumt werden. Fehlende Unterlagen werden schriftlich von Ihnen nachgefordert. Bis dahin bitten wir Sie, von Rückfragen abzusehen.

Ab welchem Zeitpunkt wird Wohngeld ausgezahlt?

Wohngeld wird ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird (z. B. Antragstellung am 25. März, Wohngeldbewilligung ab 01. März).

